

Koop

Betreff:

AW: Antrag zur FA-Sitzung am 28.01.2020 (Haushalt 2020)

Von: Erich Rick - GMX [mailto:erich.rick@gmx.de]

Gesendet: Sonntag, 5. Januar 2020 13:35

An: Koop

Cc: 'Wisbar, Marion'

Betreff: Antrag/Anfragen

Sehr geehrter Herr Koop, sehr geehrter
Herr Bürgermeister Koech,

A. Antrag

Für die FA – Sitzung am 28.01.2020 stelle ich folgenden Antrag:

Zusätzlich zum kameralen Haushaltsentwurf 2020 bitte ich um Erstellung eines doppischen Entwurfs für die Ergebnisrechnung mit Ergebnissaldo. Diese Darstellung sollte zur Aufwandsminimierung in Kurzfassung und eventuell auch mit groben Schätzungen für die Abschreibungen und die Pensionsrückstellungen erfolgen.

Begründung:

In Anbetracht der bevorstehenden Umstellung des Rechnungswesens auf Doppik wäre es aufschlussreich, schon frühzeitig die Auswirkungen in der Ergebnisrechnung zu erkennen. In der kommunalen Doppik haben die Entscheidungsträger ihren Fokus vor allem auf die Ergebnisrechnung zu lenken. Denn hieraus lässt sich erkennen, ob der Ressourcenverbrauch eines Jahres tatsächlich durch Erträge desselben Jahres im Sinne der Generationengerechtigkeit gedeckt werden kann.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

Erich Rick

Antwort der Verwaltung

Ein detaillierter und aussagekräftiger Vergleich ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. In der Doppik gilt das Ressourcenverbrauchskonzept, das besagt, dass das gesamte Ressourcenaufkommen (= Erträge) und der gesamte Ressourcenverbrauch (= Aufwendungen) im Haushalts- und Rechnungswesen erfasst und abgebildet werden sollen. Bei der Stadt Ratzeburg findet zurzeit die „erweiterte“ Kameralistik Anwendung. Diese Form des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens umfasst primär die Planung und Rechnungslegung anhand von Einnahmen und Ausgaben (zahlungsoientierter Charakter), ergänzt um einzelne an die Betriebswirtschaft angelehnte Elemente (z. B. Darstellung von Abschreibungen für das Infrastrukturvermögen). Da eine Vielzahl an weiteren Arbeiten und Erfassungen erforderlich ist, ermöglicht der Status quo zurzeit noch keinen abschließenden Vergleich.

Rückstellungen

Als weitere wichtige Größen in der Ergebnisplanung gelten die Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen. Rückstellungen werden in der doppelten Buchführung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Dies ist Ausdruck der periodengerechten Erfolgsermittlung. Selbst wenn Höhe und Fälligkeit zukünftiger Zahlungsverpflichtungen noch nicht bekannt

sind, werden solche Verbindlichkeiten als Aufwand in der Ergebnisrechnung der Abrechnungsperiode berücksichtigt, in der sie entstanden sind. Grundsätzliche Regelungen zu Rückstellungen in der kommunalen Doppik enthält § 24 GemHVO-Doppik. Danach werden z. B. für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften so genannte Pensionsrückstellungen gebildet. Bereits in Vorjahren gebildete Rückstellungen werden als Bestand in der (Eröffnungs-)Bilanz ausgewiesen. Zuführungen und Auflösungen der Rückstellungen werden als Aufwand oder Ertrag in der Ergebnisrechnung erfasst. Sie sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam.

Ist die Beamtin oder der Beamte bereits pensioniert, sind die noch zu leistenden künftigen Pensionszahlungen mit ihrem so genannten vollen Barwert in der Bilanz auszuweisen. Dabei ist unter Barwert der heutige Wert der zukünftigen Zahlungen zu verstehen. Der Barwert einer Pensionsrückstellung gibt also die Höhe des Geldbetrages an, der ausreicht, um alle Leistungen auf Dauer mit diesem Vermögen sowie den über die Zeit erzielten Zinsen bestreiten zu können. Um den Barwert zu ermitteln, werden die in der Zukunft liegenden Zahlungen auf den heutigen Zeitpunkt abgezinst. Schließlich könnte der Geldbetrag in der Zwischenzeit „gewinnbringend“ verwendet werden.

Für die noch aktiven Beamtinnen und Beamten werden die Pensionsrückstellungen im Gegensatz zu den bereits pensionierten Beamtinnen und Beamten in Raten über die Jahre entsprechend den verdienten Anwartschaften angesammelt. Damit wird während der aktiven Dienstzeit der Beamtinnen und Beamten über die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen nach und nach Kapital aufgebaut, so dass bei Erreichen der Altersgrenze die Kommune über ausreichende Reserven verfügt, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Später werden die Pensionsrückstellungen nach und nach wieder aufgelöst. Durch dieses System wird sichergestellt, dass die Finanzierung von bereits wirtschaftlich verursachten Zahlungsverpflichtungen nicht in die Zukunft verschoben wird.

Da die Berechnung von Pensionsrückstellungen sehr komplex ist, empfiehlt das MILLI, die Beträge durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) ermitteln zu lassen. Die Höhe der im Haushaltsjahr 2020 zuzuführenden bzw. aufzulösenden Beträge kann daher an dieser Stelle nicht genannt werden.

Annahme:

32.096.600 € Einnahmen und Ausgaben im HH-Jahr 2020 = Erträge und Aufwendungen

Wegfall der Zuführung zum Vermögenshaushalt (ordentl. Tilgung) = 910.000 € (in der Finanzrechnung enthalten)

Mehrbelastung durch Abschreibungen = rd. 1.680.000 € (HH 2020)

Minderbelastung durch Auflösung von Sonderposten (Zuweisungen) = rd. 370.000 €

Jahresverlust = 400.000 €

zzgl. weiterer Abschreibungen aufgrund der in Teilbereichen noch nicht durchgeführten Vermögenserfassung und -bewertung

zzgl. Zuführungen und abzgl. Auflösungen von Rückstellungen in noch nicht bezifferbarer Höhe (Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte), hohe Planabweichungen möglich.

Vergleichswerte Mölln gem. HH 2019: 178 T€ Zuführung (Aufwand), 220 T€ Entnahme (Ertrag)

zzgl. Verschiebungen bei der zeitlichen Zuordnung (Kassenwirksamkeitsprinzip vs. wirtschaftliche Periodenabgrenzung)